

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Pflichten von Bertram

1. Bertram stellt dem VP die auf der Vorderseite aufgeführten Geräte und Behälter zur Nutzung zur Verfügung und verpflichtet sich, diese im betriebsbereiten Zustand zu halten. Bertram ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben berechtigt, die aufgestellten Geräte gegen Geräte gleicher Art und Güte auszutauschen. Der Austausch darf sowohl zur Überholung, zur Reparatur oder zur Erneuerung durchgeführt werden. Dabei kann es vorkommen, dass ein Gerät bis zu 48 Stunden nicht zur Verfügung steht.
2. Ändern sich die personellen und räumlichen Verhältnisse des VP bzw. des Unternehmens des VP, so verpflichtet sich Bertram eine Anpassung der auf der Vorderseite dieses Vertrages festgelegten Geräte und Behälter (siehe I.) vorzunehmen, die Kosten hierfür trägt der VP.
3. Bertram wird seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnehmen. Er ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung seiner Aufgaben zu betrauen.
4. Bei eventuell auftretenden Störungen an den Geräten, ist Bertram unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Die Installation und der Anschluss der Geräte und/oder Behälter (siehe I.) an die vorhandenen Versorgungsleitungen (Elektro, Wasser, Telefon, EDV-Leitungen), die vom VP in unmittelbarer Nähe der Geräte zur Verfügung gestellt werden, gehen zu Lasten des VP.
6. Bertram übernimmt die Entsorgung der Abfälle zur Verwertung. Für die Durchführung kann Bertram einen Dritten beauftragen. Der Entsorger ist für die Entsorgung letztlich verantwortlich.

§ 2

Pflichten des Vertragspartners

1. Der VP verpflichtet sich, alle auf der Vorderseite dieser Vereinbarung genannten anfallenden Abfälle, Bertram zu überlassen bzw. anzudienen.
2. Der VP sorgt dafür, dass Bertram die unter III auf der Vorderseite dieses Vertrages aufgeführten Artikel, frei von Unrat und anderen artikelfremden und/oder produktionsschädlichen Anhaftungen übernehmen kann. Im Falle von Falschbefüllungen (komplett oder teilweise) haftet der VP, unabhängig von etwaigem Verschulden, für alle sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen und möglichen Aufwendungen für eine ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung.
3. Der VP gibt hiermit die Genehmigung, dass die Geräte und Behältertypen (siehe I.) während der Vertragsdauer (III.) durch Bertram an den vorhandenen Plätzen gemäß Auflistung (II.) auf der Vorderseite dieses Vertrages, aufgestellt werden dürfen.
4. Soll der vereinbarte Aufstellplatz gewechselt werden, so hat die Umstellung im Einvernehmen mit Bertram zu erfolgen.
5. Der VP hat dafür Sorge zu tragen, dass an den Aufstellplätzen elektrische Energie (360 V mindestens 16A träge abgesichert) über eine Schutzkontaktsteckdose und wenn erforderlich Wasser und Luft kostenlos zur Verfügung steht.
6. Der VP sichert Bertram während seiner Geschäftszeit den ungehinderten Zutritt zu seinen Geräten zu.

§ 3

Konkurrenzschutz

Ohne Zustimmung von Bertram ist der VP nicht berechtigt, andere mit Leistung, die über diesen Vertrag vereinbart sind, zu beauftragen.

§ 4

Investitionsgüter

Die Investitionsgüter, die vom VP gesondert gewünscht werden, erwirbt der VP zum Kaufpreis, der auf Seite 1 ausgewiesen ist. Das Investitionsgut geht erst nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum des VP über. Anfallende Wartungs-, Reparaturarbeiten-, Unterhaltskosten werden vom VP getragen.

§ 5

Sollte der VP keine, auf Seite 1 angegebene (siehe I.) Wartungspauschale für das in Bertram Eigentum befindliche Gerät tragen, so kommt der VP für alle Wartungs- und Pflegekosten selbst auf.

§ 6

Vereinbarung zur Wartung, Beschickung und zu Preisen

1. Allen im Vertrag genannten Konditionen ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.
2. Bei Marktveränderungen können beide Parteien den Wunsch zur Konditionsänderung für die Verwertungskosten und den Kaufpreis (IV.) äußern. Konditionsänderungen sollen dann zum Beginn des neuen Quartals in Kraft treten. Zur Preisfindung sollen die jeweiligen Indizes des Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse) und/oder Indizes des statistischen Bundesamtes und andere objektive Tatsachen, wie z.B. Serviceleistung herangezogen werden.
3. Die Transportkosten werden einmal pro Halbjahr überprüft. Sollten sich die Indizes für Investitionsgüter und Betriebskosten verändert haben, so sind die Transportkosten entsprechend anzupassen.
4. Der VP übernimmt die Wartung der Geräte (siehe I.) auf seine Kosten soweit nichts anderes zwischen den Parteien in schriftlicher Form vereinbart wurde.
5. Der VP versichert die unter I. aufgeführten Geräte und Behältnisse gegen Sturm-, Feuer-, Sachschäden und Vandalismus. Der Wiederbeschaffungswert ergibt sich aus I.
6. Der VP hat für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen Sorge zu tragen. Weiterhin haftet der VP für Schäden durch falsche Bedienung.

§ 7

Schadenersatz

1. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den VP für den Fall, das Bertram aufgrund höherer Gewalt (Unwetter, Hochwasser, Streik usw.) den Vertrag nicht erfüllen kann, ist ausgeschlossen.
2. Im Fall einer Beschädigung durch Dritte, trägt der VP den Schaden.
3. Sollten behördliche Auflagen Bertram an der Durchführung dieses Vertrages hindern, so trägt der VP die Mehrkosten.

§ 8

Vertragsdauer, Kündigungsrecht

Dieser Vertrag hat eine verbindliche Laufzeit, die sich aus den Daten der Vorderseite ergeben. Die Vertragsdauer verlängert sich stillschweigend um jeweils 24 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so soll dieser rechtsunwirksame Teil durch einen rechtswirksamen Teil, der dem unwirksamen Teil am nächsten kommt, ersetzt werden. Die anderen, rechtswirksamen Teile dieses Vertrages bleiben von dem rechtsunwirksamen Teil unberührt.

§ 10

Schlussbestimmung

1. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen worden. Zusätze bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der Schriftform. Es gelten die Geschäftsbedingungen von Bertram.
2. Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.